

Regelwerk

Reitordnung

I. Allgemeines

1. Jede(r) Nutzer*in der Anlagen des Reitclub Mülheim-Ruhr e.V. hat die Reitordnung und ihre Anhänge zu beachten, Rücksicht auf andere Clubmitglieder zu nehmen und Ruhe und Ordnung zu halten.
2. Neben der Reitordnung gelten folgende Anhänge:
 - a) die **Preisliste**
 - b) der **Reitstundenplan und die Gutstundenliste**
 - c) die **Bahnordnung**
3. **Weisungen** des Vorstandes und der Reitlehrer*innen ist Folge zu leisten.
4. Weisungsberechtigt **gegenüber dem Personal** ist nur der Vorstand.
5. Entstandene Schäden am Clubeigentum sind sofort dem/den Reitlehrer*innen bzw. dem Vorstand zu melden.
6. Schulreiter*innen, reitende Mitglieder und Reitbeteiligungen von Privatpferden sind zum Ableisten von 12 Arbeitsstunden pro Jahr im Rahmen der Arbeitsdienste verpflichtet (ersatzweise Zahlung von 15 € pro Std., die jährlich mit den Beiträgen eingezogen werden). Alle aktiven Vereinsmitglieder ab dem Alter von 14 Jahren. Jeder leistet Arbeit im Rahmen seiner Möglichkeiten. Niemand erwartet von einem 14 jährigen Mädchen die gleiche Arbeit wie von einem erwachsenen Mann.

Was sind Arbeitsstunden?

Arbeitsstunden dienen zur Erhaltung des Vereins. Wir sind ein relativ kleiner Verein und die Einnahmen sind knapp kalkuliert, so dass die Einnahmen alleine nicht zur Instandhaltung der Anlage und zur Aufrechterhaltung des Betriebes ausschließlich durch Fremdleistung ausreichen. Arbeitsstunden bieten die Möglichkeit andere, gleichgesinnte Vereinsmitglieder kennen zu lernen.

Welche Arbeiten werden angerechnet?

Alle Stunden, die im Rahmen von offiziellen Arbeitsdiensten geleistet werden. Heu- und Strohabladen. Alle anderen Arbeiten müssen vorher mit dem Vorstand abgesprochen werden. Arbeitsstunden können nach vorheriger Absprache auch von Angehörigen, Freunden*innen oder Bekannten geleistet werden. Alle anderen, vorher nicht abgesprochenen Tätigkeiten werden nicht anerkannt!

Geleistete Arbeitsstunden werden in den im Casino aushängten Plan eingetragen und müssen von einem Vorstandsmitglied als tatsächlich geleistet abgehakt werden.

7. Eingetragene Schulstunden (Abteilungsreiten und Longenstunden) müssen bei Nichtinanspruchnahme 48 Stunden vorher bei den Reitlehrer*innen (persönlich, telefonisch, per Gruppenapp) abgemeldet werden, anderenfalls werden sie berechnet. Gutstunden können innerhalb von 4 Wochen abgeritten werden, danach verfallen sie.

Abmelden von Reitstunden

Immer wieder stößt es bei Eltern und Schullehrer*innen auf Unverständnis, dass Reitstunden 48 Stunden vorher bei dem/den Reitlehrer*innen abgesagt werden müssen, da es sicherlich Situationen gibt (z.B. im akuten Krankheitsfall), in denen das nicht möglich ist. Auf der anderen Seite gibt es manchmal auch Probleme freie Plätze zu finden, wenn man Gutstunden abreiten möchte. Sollten sich mehrere Reiter*innen einer Reitstunde innerhalb der Frist abmelden, können wir versuchen die Reitstunde voll zu machen, um den Unterhalt der Schulpferde sicher zu stellen, bei sehr kurzfristigen Abmeldungen ist dies nicht mehr möglich.

8. Wer trotz **Verwarnung** gegen das Regelwerk verstößt, kann von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

II. Reitanlagen

1. Die Reitanlagen sind in geeigneter Kleidung (Reitkappe, geeignetes Schuhwerk etc.) mit geeigneter Ausrüstung des Pferdes sowie nach den gültigen Sicherheitsvorschriften und Regeln zu benutzen (Richtlinien für Reiten und Fahren, Band I, siehe Anhang c). Für die Einhaltung dieser Anweisung sind bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

2. Der Reitstundenplan ist zu beachten. Eigenmächtige Änderungen in den Plänen führen zur Abrechnung der Reitstunden.

In Freistunden gilt grundsätzlich Vorrecht für Reiten vor Longieren vor Laufenlassen.

3. Der Reitunterricht durch externe Reitlehrer*innen bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.

Privatstunden für Einsteller/Reitbeteiligungen

Das Bedürfnis nach Privatunterricht ist sicherlich nicht für alle im Rahmen des Schulbetriebs zu befriedigen. Aber auch das Recht aller anderen Privatreiter*innen auf gewisse Freistunden, in denen Halle und Reitplätze frei zugänglich sind, ist in den Statuten fest verankert.

Aus diesem Grund wird zusätzlicher Privatunterricht auf halbstündige Einzelstunden begrenzt. Für diese Zeit besteht kein exklusiver Nutzungsanspruch auf die Halle oder die Plätze. Bei Einzelstunden haben alle anderen die Möglichkeit die Halle oder die Plätze im Rahmen der Bahnordnung mit zu nutzen.

4. Der Hufschlag der Reitplätze und der Reithalle ist nach jeder Benutzung zu bearbeiten, um die ordnungsgemäße Nutzung sicherzustellen.

5. Die Hufe sind vor dem Verlassen der Reithalle oder des Platzes zu säubern und der Dreck ist unverzüglich wegzufegen.

6. Bei Trockenheit, die zu Staubentwicklung führt, sind alle Reitanlagen vor der Nutzung zu befeuchten. Die Böden dürfen nicht komplett austrocknen, da sie sonst ihre Konsistenz verändern und an Qualität verlieren.

7. Die Reitplätze dürfen nicht als Auslauf für die Pferde benutzt werden, keine Pferde unbeaufsichtigt hier stehen lassen! (auch nicht für 2 Minuten, um nur ein Halfter zu holen, die Pferde fressen möglicherweise die Zäune oder die Böschung an). Für den Auslauf der Pferde dienen die jeweils zugewiesenen Wiesen oder Paddocks.

8. Springen. Die Reitplätze stehen außerhalb der regulären Reitstunden jederzeit jedem Vereinsmitglied zur Nutzung zur Verfügung, das heißt durch den Aufbau von Hindernissen ist der Reitplatz für andere nicht automatisch gesperrt. Ausnahme: eine offiziell angekündigte Springstunde unter Anleitung eines(r) Reitlehrers*in.

Zur Vermeidung von Unfällen sind alle Anwesenden durch den Ruf Sprung frei zu informieren, welches Hindernis man gerade anreitet.

Der sorgfältige Umgang mit dem Material ist immer zu beachten. Die Hindernisse sind immer so zu lagern, dass sie möglichst wenig Umwelteinflüssen ausgesetzt sind (möglichst überdacht, nicht direkt auf dem Boden legen). Außer bei Gebrauch sollten Hindernisse oder Hindernisteile außerhalb des Reitplatzes bzw. auf der Bande der Reithalle aufbewahrt werden.

III. Stallungen

1. In den Stallungen hat größtmögliche Ruhe zu herrschen. RAUCHEN ist strengstens untersagt!!!

2. Die Hufe sind grundsätzlich vor dem Verlassen der Box auszukratzen, anderenfalls ist die Stallgasse oder die Putzstelle sofort zu fegen.

3. Eigenmächtiges Füttern und Einstreu aus den Beständen des Reitclubs sind nicht erlaubt. Beim Selbstmisten ist sparsam mit dem Einstreumaterial umzugehen (kein vollständiges Entleeren der Boxen, außer auf Anweisung z.B. nach Wurmkuren).

4. Zu den Fütterungszeiten ist die Stallgasse freizuhalten.

5. Die Putzplätze sind zügig freizumachen und vor dem Verlassen zu säubern. Gleiches gilt für den Hallenvorraum, die Solarium Box und den Waschplatz.

6. Das Putzen in der Stallgasse ist untersagt. Bei schlechten Wetterbedingungen (Regen, Schnee, Eis) kann vor der eigenen (!) Box geputzt werden. Die Pferde dürfen nicht an beweglichen Bauteilen (z.B. Boxentüren) angebunden werden. Die Stallgasse ist sofort nach dem Putzen zu fegen.

7. Wie der Name schon sagt, der Waschplatz dient zum Säubern der Pferde mit Wasser, z.B. Hufe abspritzen und/oder Schweiß waschen. Der Waschplatz ist kein Putzplatz und ist frei zu halten. Das Putzen am Waschplatz ist nicht gestattet.

8. Für die Einstellung eines Pferdes oder Ponys ist mit dem Verein ein Vertrag zu schließen, der weitere Einzelheiten regelt.

9. Stricke und Halfter nicht hängenlassen. Boxentüren immer komplett öffnen, Pferde nicht an beweglichen Gegenständen w.z.B. Boxentüren, Futterwagen anbinden, Pferde nicht unbeaufsichtigt stehen lassen oder ohne Halfter/Strick führen. Alle Geräte sind nach dem Gebrauch wieder aufzuräumen (Putzboxen, Besen, etc.). **Extrem hohe Unfallgefahr!!!**

10. Pferdeäpfel sind überall sofort zu entfernen (Stallgasse, Hof, Waschplatz, Reitplätze und Halle). Die Mistkarren vor der Halle und der Plätzen sind regelmäßig zu leeren.

11. Der große Misthaufen ist weder ein Komposthaufen (keine Bananenschalen, etc.) noch ein Mülleimer, bitte nur Pferdemist deponieren.

12. Das Hoftor ist aus Sicherheitsgründen geschlossen zu halten. Bitte nicht zuparken.

IV. Clubräume

Die Clubräume und die sanitären Einrichtungen stehen neben den Mitgliedern auch Gästen zur Verfügung und sind daher besonders sauber zu halten.

V. Weiden

Die Weiden stehen nur clubeigenen Schulpferden und Einstellerpferden zur Verfügung.

Die Weidesaison dauert in der Regel von Anfang Mai bis Ende Oktober (abhängig von den Witterungsbedingungen). Nach der Anweidezeit werden die Pferde (in festen Gruppen und Wallache und Stuten getrennt) morgens nach der Heu und Kraffutteraufnahme vom Stalldienst auf die zugeteilten Weiden gebracht.

Gegen 13 Uhr erfolgt die Umstellung von den Weiden auf die zugeteilten Paddocks. Sollten die Witterungsverhältnisse keinen Weidegang zulassen, werden die Pferde schon morgens aufs Paddock gestellt. Zur Abendfütterung werden die Pferde von Stalldienst wieder in die Boxen gebracht.

An Sonntagen werden diese Arbeiten morgens und mittags durch eingeteilte Einsteller*innen/Beteiligungen erledigt. Hierzu gehört morgens und mittags auch das Auffüllen der Wasserbottiche und des Haygains. Sonntagabend erledigt der Futterdienst diese Arbeiten.

Weidenutzung

Jedes Pferd darf ausschließlich die ihm zugeteilte Weide nutzen. Der aktuelle Weideplan hängt in der Futterkammer.

Weidepflege

Das Entäppeln wird von Montag bis Samstag vom Stalldienst übernommen. Sonntags und während der Urlaubszeit des Stalldienstes werden diese Arbeiten von den Einsteller*innen, Beteiligungen und Schulleiter*innen übernommen.

Paddockregelung Winterhalbjahr

Je nach Witterung werden die Pferde ab ca. Ende Oktober/Anfang November bis ca. Ende April in festen Gruppen (identisch mit den Weidegruppen) morgens nach der Heu und Kraffutteraufnahme vom Stalldienst auf die zugeteilten Paddocks gebracht. Mittags erhalten alle Pferde ein Heunetz. Zur Abendfütterung werden die Pferde von Stalldienst wieder in die Boxen gebracht.

An Sonntagen werden diese Arbeiten morgens und mittags durch eingeteilte Einsteller*innen/Beteiligungen erledigt. Hierzu gehört morgens und mittags auch das Auffüllen der Wasserbottiche und des Haygains. Sonntagabend erledigt der Futterdienst diese Arbeiten.

VI. Reiten im Gelände und auf Turnieren

1. Das Ausreiten auf clubeigenen Pferden: siehe Vereinbarung über Reitbeteiligung und aktuell gültiges Merkblatt für Schulpferdebeteiligungen.

2. Vor dem Reiten im Gelände hat sich jede(r) Reiter*in eingehend über die jeweils gesetzlichen Bestimmungen zu informieren. Aus diesem Grund wird das Ablegen eines Pferdeführerscheins Reiten empfohlen.

3. Da jede einzelne Person den Club nach außen hin repräsentiert, wird eine besonders zuvorkommende und faire Haltung erwartet.

VII. Versicherungsschutz

Der Reitclub Mülheim-Ruhr e.V. ist als Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen unfallversichert. Weiterer Versicherungsschutz: Pferdehalterhaftpflichtversicherung, Gebäudeversicherung, Verwaltungsberufsgenossenschaft und Unfallversicherung beim Pferdesportverband Rheinland, Bonn.

Ansprüche gegenüber dem Reitclub sind auf die durch diese Versicherungen abgedeckten Risiken beschränkt. Es wird daher allen Reiter*innen dringend empfohlen, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Eine nicht minder große Bedeutung kommt der von Zeit zu Zeit zu wiederholenden Tetanus-Schutzimpfung zu.

Mit Aufnahme in den Reitclub Mülheim-Ruhr e.V. erkennen die Mitglieder die Reitordnung an.

VIII. Bahnordnung

Ergänzung zu § II.1 Reitordnung, Benutzung der Reitanlagen
Auszug aus den „Richtlinien für Reiten und Fahren Band I“ 33. Auflage 2021

Die Bahnordnung gewährleistet, dass die Reiter auf Außenplätzen und Reithallen gemeinsam üben und trainieren können, ohne sich gegenseitig zu behindern.

Folgende Bahnregeln müssen jedem Reiter bekannt sein:

Vor dem Betreten einer Reitbahn bzw. vor jedem Öffnen einer Tür, vergewissert sich der Eintretende mit dem Ruf „Tür frei bitte“ und durch das Abwarten der Antwort „Tür ist frei“, dass die Tür gefahrlos geöffnet werden kann. Das Gleiche gilt für das Verlassen der Bahn.

Auf- und Absitzen sowie Halten zum Nachgurten etc. erfolgen stets in der Mitte eines Zirkels oder auf der Mittelinie, um andere Reiter nicht zu behindern und um Gefahrensituationen zu vermeiden. Die Pferde müssen so erzogen werden, dass sie beim Aufsitzen stehen bleiben.

Von anderen Pferden ist immer ausreichender Sicherheitsabstand nach vorne bzw. ein Zwischenraum zur Seite von mindestens einer Pferdelänge, d.h. ca. 2,50 m zu halten.

Schritt reitenden oder pausierende Reiter lassen trabenden oder galoppierenden Reiter den ersten Hufschlag frei. Es sollte auf dem zweiten Hufschlag zum Schritt oder zum Halten durchpariert werden. Wer ausnahmsweise auf dem ersten Hufschlag halten will, informiert andere anwesende Reiter durch den Ruf: „Hufschlag frei bitte“.

Wird gleichzeitig auf beiden Händen geritten, ist rechts auszuweichen.

Wird auf einer Hand geritten, haben Reiter, die ganze Bahn reiten, Vorrrecht vor den Reitern, die auf dem Zirkel reiten: **Ganze Bahn geht vor Zirkel.**

Longieren auf dem Platz ist nur mit Einverständnis aller anwesenden Reiter gestattet.

Jeder Verein/Betrieb kann weitere, speziell auf die jeweilige Situation angepasste ergänzende Bahnregeln erstellen.

Auf dem unteren Reitplatz ist Laufenlassen nicht gestattet. Ausnahme: während der Schulstunden, wenn der obere Reitplatz durch den Schulbetrieb belegt ist.

Die Reithalle darf auf Grund der geringen Größe von maximal 6 Pferden gleichzeitig genutzt werden.

IX. Gesetzliche Bestimmungen

Das Reiten ist in Deutschland natürlich gesetzlich geregelt. Teilweise sind diese Gesetze bundesweit in der Straßenverkehrsordnung und im Bundesnaturschutz- und Bundes- und Landeswaldgesetz geregelt. In Ballungsgebieten sind die Einschränkungen und Regelungen natürlich sehr viel enger gefasst, als in weniger stark frequentierten Gebieten.

Im Anhang findet sich eine Auflistung der für uns gültigen Gesetze.

Entscheidend ist jedoch, das in „unserem Wald“ das Reiten NICHT gestattet ist. Dieser Wald ist ein NATURSCHUTZGEBIET und am „Eingang“ ist gut sichtbar ein Schild angebracht, dem jede (r) entnehmen kann, dass sie/er eine Ordnungswidrigkeit begeht, wenn sie/er auf diesen Wegen reitet oder ein Pferd führt.

Auch an der sehr beliebten „Fliegerwiese“ ist weder links noch rechts ein Reitweg!!

Wir möchten alle bitten, sich an die gesetzlichen Regelungen zu halten und nicht durch negatives Verhalten alle Reiter*innen in schlechten Ruf zu bringen.

Das Ausreiten ist nur mit gültiger Reitplakette erlaubt.